

Abstimmung vom 10.6.1906

Schutz für Konsumenten und redliche Produzenten

**Angenommen: Bundesgesetz betreffend den
Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs-
gegenständen**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Schutz für Konsumenten und redliche Produzenten. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 107–108.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Aufgrund der zunehmenden Industrialisierung der Lebensmittelproduktion und der damit einhergehenden gesundheitlichen Gefahren bemüht sich der Bund um eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz. Knapp zwei Jahre nach dem Ja zum entsprechenden Verfassungsartikel (vgl. Vorlage 52, 1897) präsentiert der Bundesrat seinen Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, nachdem er einen Vorentwurf zunächst drei Kommissionen von Experten (Lebensmittelchemikern, Tierärzten) und Interessenvertretern vorgelegt hat. Hauptziel des Gesetzes ist es, die Gesundheit der Konsumenten sowie die Produzenten und Kaufleute vor unredlicher Konkurrenz im In- und Ausland zu schützen. Fast die Hälfte der in der Schweiz konsumierten Nahrungs- und Genussmittel werden im Ausland produziert.

Obschon das neue Gesetz im Grundsatz unbestritten scheint, dauert es rund sechs Jahre, bis es das Parlament zur Spruchreife bringt und verabschiedet. Auch in der parlamentarischen Phase nehmen die Wirtschaftsverbände Einfluss, so im Jahre 1901 mit einer gemeinsamen Eingabe von 13 Organisationen unter Federführung des Gewerbevereins. In der parlamentarischen Schlussabstimmung stimmen nur zwei Ständeräte, aber immerhin 25 Nationalräte gegen das in vielen Details, aber nicht in den Grundzügen geänderte Gesetz.

Es ist nicht klar, welche Organisationen das Referendum ergreifen. Möglicherweise spielt jedoch der Verband schweizerischer Konsumvereine (VSK), der in den Expertenkommissionen nicht berücksichtigt worden ist, eine entscheidende Rolle. Viele Unterschriften werden in den Städten gesammelt, die bereits über eine ausgebaute Lebensmittelkontrolle verfügen.

GEGENSTAND

Das Gesetz stellt sowohl das Inverkehrbringen von nachgemachten, verfälschten, verdorbenen oder im Wert verringerten Lebensmitteln und Gebrauchsgütern unter Strafe als auch deren Herstellung und Behandlung in einer Art und Weise, die zu einer Gesundheitsgefährdung führen. Für die Kontrolle im Landesinnern richten die Kantone Untersuchungslabors unter Führung eines Kantonschemikers ein. Kantonale Lebensmittelinspektoren, lokale Gesundheitsbehörden und Fleischschauer sind für die Kontrollen vor Ort zuständig. Die Kantone werden vom Bund subventioniert. Die eidgenössischen Zollämter und Grenztierärzte führen die Aufsicht an der Landesgrenze durch.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Von den grossen Parteien sind Parolen des Freisinns (Ja) und der Sozialdemokraten (Nein) bekannt. Seitens der Verbände unterstützt der Schweizerische Bauernverband die Vorlage. Auch 18 Kantonschemiker empfehlen in einem Aufruf das Gesetz zur Annahme (Bund vom 14.5.1906). Laut Tschumi (1906) ist das Gewerbe für das Gesetz, Kaufleute

hingegen lehnen es ab. An vorderster Front engagiert sich der VSK gegen das Gesetz.

Die befürwortende Presse (Bund, NZZ) betont, angesichts der bereits bestehenden Kontrollen in vielen Kantonen seien eigentlich nur die vorgesehenen kantonalen Inspektorate eine wirkliche Neuerung Sachverständige Lebensmittelinspektoren seien aber für eine durchgreifende Kontrolle unverzichtbar. Die Befürworter wiederholen, das Gesetz schütze sowohl die Konsumenten als auch die ehrlichen Produzenten. Eine landesweite Vereinheitlichung der Kontrolle schütze vor Missbrauch und fördere Handel und Verkehr. Angesichts der Bedeutung von Export und Fremdenverkehr gehe es auch um das Ansehen des Landes.

Die Gegner kritisieren die Verordnungskompetenzen, die der Bundesrat erhält, weiter bezeichnen sie den neu zu schaffenden Behördenapparat als überrissen, die Kontrollen und die Strafen als schikanös und dem Handel hinderlich. Der Sekretär des VSK, Hans Müller, bezeichnet die lokalen Kontrollbehörden als korruptionsanfällig und argumentiert grundsätzlich antikapitalistisch gegen das Gesetz: Sein Tenor lautet, dass ein sozialistisches Wirtschaftssystem die Menschen aus der Selbstsucht befreit und deshalb Kontrollen überflüssig werden.

ERGEBNIS

Die Abstimmung erbringt eine deutliche Mehrheit von 62,6% für das Gesetz. Die Stimmbeteiligung liegt bei 51,4%. Der Zustimmungsgrad der Kantone streut stark. So wird das Gesetz im Tessin und in Freiburg mit Mehrheiten von gegen 90% der Stimmen angenommen, in Basel-Stadt und Neuenburg jedoch stimmt nicht einmal jeder Fünfte mit Ja. Auch die Stimmenden in St.Gallen, Genf und Glarus lehnen die Vorlage ab.

QUELLEN

BBI 1899 I 610; BBI 1906 I 1. NZZ vom 29.5. und 30.5.1906; Bund vom 14.5.1906. Tschumi 1906. Funk 1925: 70–71.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.